

Was ist der Sinn einer Kennzeichnung?

In der Kennzeichnung muss die Beschaffenheit des Düngers zum Zeitpunkt der Abgabe zutreffend beschrieben werden.

Korrekte Kennzeichnungen sind wichtig, da der Düngieranwender für bedarfs- und umweltgerechte Düngungsmaßnahmen verlässliche Informationen über den Dünger benötigt. Kennzeichnungsfehler können in der Folge zu unerwünschten Anwendungseffekten z. B. bei der Bestandesführung oder auch zu Umweltgefährdungen führen.

Den Anwendern ist zu empfehlen die Kennzeichnungen aufzubewahren, da sie auch als Nährstoffnachweise in Sinne der Düngeverordnung verwendbar sind.

Wie sind korrekte Kennzeichnungen zu erstellen?

- Kennzeichnungen von Wirtschaftsdüngern können in Form separater Warenbegleitscheine oder aber integriert in Lieferscheine oder Rechnungen erfolgen.
- Laboruntersuchungsergebnisse entsprechen nicht einer düngemittelrechtlichen Kennzeichnung.
- In der Kennzeichnung sind Angaben zu folgenden Rubriken in exakt dieser Reihenfolge vorgeschrieben (*Detailanforderungen s. folgende Seiten „Aufbau einer Kennzeichnung“*):
Typenbezeichnung / Nährstoffgehalte (Haupt- und Spurennährstoffe) / Masse od. Volumen / Inverkehrbringer / Ausgangsstoffe / Nebenbestandteile / Ggf. Lagerungs- und Anwendungshinweise
Freiwillige Angaben dürfen hinzugefügt werden. Allerdings müssen die freiwilligen Angaben von den Pflichtangaben deutlich getrennt sein und dürfen diesen nicht widersprechen.
- Die Gehaltsangaben erfolgen in Prozent der Frischsubstanz (Ausnahme: Schadstoffgehalte sind in mg/kg Trockenmasse anzugeben).
Da sich Gehaltsschwankungen in organischen Düngern nicht gänzlich vermeiden lassen, toleriert der Gesetzgeber Gehaltsabweichungen bis zu einem gewissen, vertretbaren Grad.
- Für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind die Gehalte an Gesamtstickstoff (N), verfügbarem N, N aus tierischer Herkunft, Gesamtphosphat und Gesamtkaliumoxid immer anzugeben. Die Gehalte an Spurennährstoffen und Nebenbestandteile (incl. Schadstoffe) sind nur bei Überschreiten der Kennzeichnungsschwellen anzugeben.
Die Kennzeichnungsschwellen in der DüMV beziehen sich auf Gehalte in % Trockenmasse (TM). Werden die Schwellen überschritten müssen die tatsächlichen Gehalte in der Kennzeichnung aber in % Frischmasse (FM) angegeben werden.

Welche Laboruntersuchungen sind vorzunehmen?

Eine direkte Untersuchungsverpflichtung besteht nach dem Düngerecht nicht. Um aber dem Anspruch der Kunden und des Gesetzgebers an die Einhaltung der Qualitätsnormen und der korrekten Kennzeichnungen gerecht zu werden, ist jedem Abgeber zu empfehlen, von Zeit zu Zeit die Inhaltsstoffe seiner Wirtschaftsdünger in einem Labor analysieren zu lassen. Mit den Daten der Laboruntersuchungsergebnisse können die Kennzeichnungen verfasst oder aktualisiert und den Abnehmern verlässliche Stoffinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Schadstoff- und die Spurennährstoffgehalte bewegen sich bei Wirtschaftsdüngern meist in einem niedrigen, nicht kennzeichnungspflichtigen Bereich (Ausnahme: Kupfer- und Zinkgehalte bei Schweinegülle). Sollte nach einer einmaligen Komplettuntersuchung diese Vermutung bestätigt werden, ist es angemessen weitere Analysen auf Schadstoffe und Spurenelemente in einem selteneren Rhythmus als die offensichtlich relevanteren Parameter durchführen zu lassen.

Aufbau einer Kennzeichnung für Wirtschaftsdünger gemäß DüMV vom 05.12.2012:

Beispiel	Erläuterungen und Erklärungen (mit Fundstellen in der DüMV)												
<p>Wirtschaftsdünger ←</p> <p>... unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten (Schweinegülle) ←</p> <p>Nährstoffgehalte:</p> <p>0,41 % FM Gesamtstickstoff (N) ←</p> <p>0,29 % FM verfügbarer Stickstoff (NH₄)</p> <p>0,41 % FM N-Anteil tierischer Herkunft</p> <p>0,21 % FM Phosphat (P₂O₅)</p> <p>0,36 % FM Kaliumoxid (K₂O)</p> <p>..... % FM Bor (B) ←</p> <p>0,002 % FM Kupfer (Cu)</p> <p>0,004 % FM Zink (Zn)</p> <p>..... % FM Kobalt (Co)</p> <p>Nettomasse oder Volumen: ←</p> <p>... m³ oder t</p> <p>Hersteller / Inverkehrbringer: ←</p> <p>Muster Gbr, Musterstr. 1, 12345 Musterstadt</p> <div style="border: 1px solid green; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Trennstrich muss hier gesetzt werden!</div>	<p><u>Bezeichnung als „Wirtschaftsdünger“</u> nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.1 Ausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere (Gülle, Jauch, Mist) entsprechen düngerechtlich einem Wirtschaftsdünger.</p> <p><u>Auflistung der Hauptbestandteile</u> nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.3 Nr.1 Bei tierischen Exkrementen ist die Tierart zu ergänzen: z. B. Tierisches Nebenprodukt (Schweinegülle)</p> <p>..... nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.3 Nr.2</p> <p><u>Hauptnährstoffgehalte:</u> Angabe in % Frischmasse (FM) Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff, N aus tierischer Herkunft, Phosphat und Gesamtkaliumoxid sind immer anzugeben</p> <p><u>Spurennährstoffe:</u> Angabe in % FM; Angabe erforderlich nur bei Überschreiten der Kennzeichnungsschwellen.</p> <table border="1" data-bbox="837 1064 1465 1182"> <thead> <tr> <th colspan="4">Kennzeichnungsschwellen Spurennährstoffe</th> </tr> <tr> <th>Bor (B)</th> <th>Kupfer (Cu)</th> <th>Zink (Zi)</th> <th>Kobalt (Co)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,01 % TM</td> <td>0,05 % TM</td> <td>0,1 % TM</td> <td>0,004 % TM</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Angabe der Nettomasse oder Volumen [t oder m³]</u> nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.10</p> <p><u>Name oder Firma und Anschrift</u> nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.11</p>	Kennzeichnungsschwellen Spurennährstoffe				Bor (B)	Kupfer (Cu)	Zink (Zi)	Kobalt (Co)	0,01 % TM	0,05 % TM	0,1 % TM	0,004 % TM
Kennzeichnungsschwellen Spurennährstoffe													
Bor (B)	Kupfer (Cu)	Zink (Zi)	Kobalt (Co)										
0,01 % TM	0,05 % TM	0,1 % TM	0,004 % TM										
<p>Zusammensetzung / Ausgangsstoffe: ←</p> <p>100 % Tierisches Nebenprodukt (Schweinegülle), Material der Kategorie 2 nach EG VO 1069/2009</p> <p>Nebenbestandteile: ←</p> <p>... % FM Basisch wirksame Bestandteile (als CaO)</p> <p>... % FM Organische Substanz</p> <p>... % FM Selen (Se)</p> <p>Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel: ←</p>	<p><u>Angabe aller Ausgangsstoffe</u> nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.1: In absteigender Reihenfolge der eingesetzten Mengenanteile; Bei Mengenanteilen über 50% unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes. Gülle, Jauche, Mist gilt als „Material der Kategorie 2 nach EG VO 1069/2009“. Diese Angabe muss hinzugefügt werden.</p> <p><u>Nebenbestandteile</u> nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.2) Angabe in % FM. Nur bei Überschreiten der Kennzeichnungsschwellen.</p> <table border="1" data-bbox="991 1697 1465 1890"> <thead> <tr> <th colspan="2">Kennzeichnungsschwellen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Basisch wirksame Bestandteile (als CaO)</td> <td>5 % TM</td> </tr> <tr> <td>Organische Substanz</td> <td>5 % TM</td> </tr> <tr> <td>Selen (Se)</td> <td>0,0005 % TM</td> </tr> </tbody> </table> <p>..... nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.3 Ab einem Mengenanteil von 0,5 % TM ist der zugegebene Stoff und der Zweck anzugeben (z. B. Nitrifikationshemmstoffe zur Reduzierung von N-Verlusten).</p>	Kennzeichnungsschwellen		Basisch wirksame Bestandteile (als CaO)	5 % TM	Organische Substanz	5 % TM	Selen (Se)	0,0005 % TM				
Kennzeichnungsschwellen													
Basisch wirksame Bestandteile (als CaO)	5 % TM												
Organische Substanz	5 % TM												
Selen (Se)	0,0005 % TM												

Fortsetzung Beispiel	Erläuterungen und Erklärungen (mit Fundstellen in der DüMV)									
Fremdbestandteile: ←	nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.4 Angabe ab 0,5 % TM (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel); Es sind nur unvermeidbare Teile erlaubt.									
Schadstoffe: [mg/kg TM] ← ... mg/kg TM Arsen	nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.5 Werden Kennzeichnungsschwellen überschritten, müssen diese Schadstoffe in der Kennzeichnung aufgeführt werden. Wird der Grenzwert überschritten, darf der Wirtschaftsdünger nicht in Verkehr gebracht werden!									
Kennzeichnungsschwellen bzw. Grenzwerte für Schadstoffe [mg/kg TM]										
	Arsen (As)	Blei (Pb)	Cadmium (Cd)	Chrom ges.	Chrom VI (Cr ^{VI})	Nickel (Ni)	Quecksilber (Hg)	Thalium (Tl)	Perfluorierte Tenside (PFT)	
Kennzeichnungsschwelle	20	100	1	300	1,2	40	0,5	0,5	0,05	
Grenzwert	40	150	1,5	-	2,0	80	1,0	1,0	0,1	
7. Lagerungshinweise: ← siehe Beispiel	<u>Hinweise zur sachgerechten Lagerung</u> nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 Je nach Relevanz: z. B. mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung; Schutz vor Abtrag in Oberflächen- oder Grundwasser.									
8. Anwendungshinweise: ← siehe Beispiel	<u>Hinweise zur sachgerechten Anwendung</u> nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 z. B. Geeigneter Anwendungszeitpunkt, Nährstoffverfügbarkeit, notwendige Anwendungsbeschränkungen, Verminderung von Risiken;									
9. Weitere Anwendungshinweise: ← Dieser Wirtschaftsdünger wurde positiv auf Salmonellen getestet. <u>Daher sind folgende Anwendungsvorgaben zu beachten:</u> Auf Ackerland ist ausschließlich die Anwendung auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt in Wintergetreide und Winterraps bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik. Die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig. Auf Grünland und Futterbauflächen ist ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung einzuhalten. Die Ausbringung in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig. <div style="border: 1px solid green; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Trennstrich muss hier gesetzt werden!</div>	nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.4 Bei einem C:N Verhältnis von > 30:1 ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine mögliche Stickstofffestlegung im Substrat hinzuweisen. <u>Hinweis auf Salmonellenbelastung bei Gülle aus Güllegemeinschaftsanlagen:</u> Sofern die Wirtschaftsdünger auf Flächen von Betrieben ausgebracht werden, die an der Güllegemeinschaftsanlage nicht beteiligt sind, muss bei einer bestehenden Salmonellenbelastung auf diese hingewiesen und dieser Hinweis mit den im Beispiel aufgeführten Anwendungsvorgaben versehen werden.									
Zulässige weitere Angaben: ←	nach Anlage 2 Tab. 10.5 und § 6 Absatz 6 Es dürfen freiwillige Angaben erfolgen. Diese müssen allerdings deutlich von den Pflichtangaben getrennt sein und dürfen nicht im Widerspruch zu den vorher gemachten Angaben stehen.									